



Niederschrift HFWA 23/05 - ö - Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 12.06.2023
Beginn: 19:05 Uhr
Ende: 19:47 Uhr
Ort: im Saal, Haus für Weiterbildung

genehmigt am: 24.07.2023
ohne Änderungen
siehe Niederschrift HFWA 23/07 -ö-
vom 24.07.2023, TOP 2 -ö-

Anwesend:

Vorsitzender

Pardeller, Thomas

Mitglieder

Gerner, Elisabeth

Höcherl, Reiner

Jochum, Lukas

ab 19.09 Uhr TOP 3 -ö-

Konopac, Stephanie

Körner, Kilian

Kott, Lucia

ab 19.09 Uhr TOP 3 -ö-

Lilge, Hartmut

Maier, Thomas

Thalhammer, Tobias

ab 19.08 Uhr TOP 3 -ö-

Schriftführer*in

Thonicke, Robert

Verwaltung

Schinabeck, Thomas

Zürnstein, Roland

Abwesend:

Mitglieder

Gehring, Eva-Nicola

-unentschuldigt-

Strama, Norbert-Werner

-entschuldigt-

Weigle, Michael

-entschuldigt-



Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift HFWA 23/03 -ö- vom 17.04.2023
3. Liegenschaftsverwaltung: Neubau "Am Florainsanger 2" (Fl.Nr. 130/11)
Festlegung des Kontingents für die Feuerwehr der Gemeinde Neubiberg
4. Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes; Bestätigung des
Kommandanten und des stv. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr
Neubiberg
5. Anfragen und Verschiedenes

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest sowie nach Nennung der entschuldigten Ausschussmitglieder auch die Beschlussfähigkeit.
Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

**1 Bericht des Vorsitzenden****Ohne Anfall****2 Genehmigung der Niederschrift HFWA 23/03 -ö- vom 17.04.2023****Beschluss:**

Die Niederschrift HFWA 23/03 -ö- vom 17.04.2023 wird **ohne** Änderungen genehmigt.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2023/5507 abrufbar):

- Anlage 1: Niederschrift HFWA 23/03 -ö-

Beschlossen**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	7
Ja:	7
Nein:	0

GRM Herr Lukas Jochum, GRM Frau Lucia Kott und GRM Herr Tobias Thalhammer waren bei der Abstimmung noch nicht anwesend.

3 Liegenschaftsverwaltung: Neubau "Am Floriansanger 2" (Fl.Nr. 130/11) Festlegung des Kontingents für die Feuerwehr der Gemeinde Neubiberg**Sachverhalt:**

Das „Am Floriansanger“ (Fl.Nr. 130/11) entstehende Mehrfamilienhaus wird aus 12 Wohneinheiten, davon vier Sozialwohnungen (EOF 1), vier EOF 3 (Wohnberechtigungsschein) und vier frei finanzierte Wohnungen im Dachgeschoss bestehen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 30.07.2018 wurde unter anderem folgender Punkt beschlossen:

„Das Kontingent an Wohnungen, die ausschließlich an Feuerwehrangehörige vergeben wird, erhöht sich von bisher 4 in den Feuerwehrgerätehäusern befindliche um weitere 4 in der Wohnanlage an der Äußeren Hauptstraße befindliche Wohnungen. Davon eine weitere Wohnung für die Feuerwehr Unterbiberg, drei weitere Wohnungen für die Feuerwehr Neubiberg. Nach



Fertigstellung der Wohnungen am Floriansanger soll eine Verlegung von mindestens zwei der drei Wohnungen der Feuerwehr Neubiberg dorthin geprüft werden."

Aufgrund der Nähe zur auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Feuerwehr würde sich anbieten diese vier freifinanzierten Wohnungen zur Unterstützung und Förderung des Ehrenamtes in erster Linie zusätzlich an Feuerwehrler der Gemeinde Neubiberg zu vermieten.

Hierfür ist eine Anpassung der bestehenden Richtlinie notwendig. Die angepasste Richtlinie wird in der Julisitzung des Gemeinderates vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

1. Das Kontingent an Wohnungen, die ausschließlich an Feuerwehrangehörige vergeben wird, erhöht sich von bisher vier in den Feuerwehrgerätehäusern und vier in der Wohnanlage an der Äußeren Hauptstraße um weitere vier in der Wohnanlage „Am Floriansanger 2“.
2. Nicht geförderte von Leerstand betroffene Kontingentwohnungen gemäß Ziffer 1 werden zunächst Mitarbeitern der Gemeinde Neubiberg angeboten. Im Übrigen erfolgt eine Ausschreibung nach den Richtlinien der Gemeinde.
3. Aufgrund der Dringlichkeit bei der Erstvergabe der Wohnungen in der Wohnanlage am Floriansanger erfolgt die sinngemäße Anwendung der Punkte 1 bis 2 bereits ab Beschluss.

Nach eingehender Diskussion wurde der Beschlussvorschlag wie folgt geändert:

Beschluss:

1. Das Kontingent an Wohnungen, die ausschließlich an Feuerwehrangehörige vergeben wird, erhöht sich von bisher vier in den Feuerwehrgerätehäusern und bis dato vier in der Wohnanlage an der Äußeren Hauptstraße um weitere vier Wohnungen der Wohnanlage „Am Floriansanger 2“, wobei entsprechend des GR-Beschlusses vom 30.07.2018 zwei Wohnungen der Wohnanlage an der Äußeren Hauptstraße wieder an die weiteren Kontingente Kinderbetreuung/Gemeindebedienstete zurückfallen. Das Gesamtkontingent an gemeindlichen Wohnungen für die freiwilligen Feuerwehren umfasst somit 10 Wohnungen [+2].
2. Nicht geförderte von Leerstand betroffene Kontingentwohnungen gemäß Ziffer 1 werden zunächst Mitarbeitern der Gemeinde Neubiberg angeboten. Im Übrigen erfolgt eine Ausschreibung nach den Richtlinien der Gemeinde.
3. Aufgrund der Dringlichkeit bei der Erstvergabe der Wohnungen in der Wohnanlage am Floriansanger erfolgt die sinngemäße Anwendung der Punkte 1 bis 2 bereits ab Beschluss.

Beschlossen mit Änderung

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	10
Ja:	10
Nein:	0

4 Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes; Bestätigung des Kommandanten und des stv. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Neubiberg**Sachverhalt:**

Am 30. Juni 2023 endet die Dienstzeit des Kommandanten und des ersten stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Neubiberg. Aus diesem Grunde sind Neuwahlen durchzuführen.

Mit Schreiben vom 02.05.2023 lud die Gemeindeverwaltung zur Wahl des Kommandanten sowie zur Wahl des ersten stellvertretenden Kommandanten. Die Wahl fand am 23.05.2023 im Gerätehaus der Feuerwehr Neubiberg statt.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 S. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) ist der gewählte Feuerwehrkommandant und der gewählte erste Stellvertreter durch den Gemeinderat zu bestätigen. Gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. d) der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist dies Aufgabe des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses. Die Ausfertigung des Bestätigungsschreibens obliegt gem. Art. 36 Gemeindeordnung (GO) dem Ersten Bürgermeister.

Im Bestätigungsverfahren durch den Gemeinderat wird gem. Art. 8 Abs. 4 S. 2 BayFwG die Eignung der Gewählten überprüft. Dies soll sicherstellen, dass nur fachlich und persönlich geeignete Persönlichkeiten das Amt des Kommandanten oder Kommandantenstellvertreters bekleiden (fachliche Legitimation).

Herr Hannes Degen wurde bei der Wahl am 23.05.2023 erneut zum Kommandanten gewählt.

Herr Hannes Degen erfüllt die Voraussetzungen des Art. 8 des BayFwG. Er ist fachlich und gesundheitlich für das Amt des Kommandanten geeignet.

Die notwendige Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 06.06.2023 liegt als Anlage 1 dem Sachvortrag bei. Herr Hannes Degen kann nach Auffassung des Kreisbrandrates uneingeschränkt bestätigt werden.

Herr Marcel Creydt wurde bei der Wahl am 23.05.2023 zum 1. stellvertretenden Kommandanten gewählt.



Herr Marcel Creydt erfüllt die fachlichen Voraussetzungen des Art. 8 des BayFwG derzeit noch nicht, da er bislang die erforderlichen Lehrgänge nicht besucht hat. Es ist jedoch möglich, die Lehrgänge für „Leiter einer Feuerwehr“ und „Zugführer“ nach § 7 Abs. 1 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwegesetzes (AVBayFwG) i. V. m. Art. 8 Abs. 5 BayFwG innerhalb eines Jahres nachzuholen (Art. 8 Abs. 3 S. 2 BayFwG). Es ist davon auszugehen, dass Herr Creydt diese Lehrgänge innerhalb eines Jahres mit Erfolg besucht. Hinsichtlich der sonstigen Eignungsvoraussetzungen ergeben sich keine Zweifel.

Die notwendige Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 06.06.2023 liegt als Anlage 2 dem Sachvortrag bei. Herr Marcel Creydt kann nach Auffassung des Kreisbrandrates unter der auflösenden Bedingung bestätigt werden, sofern er innerhalb eines Jahres die erforderlichen Lehrgänge besucht.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2023/5513 abrufbar):

- Anlage 1: Stellungnahme des Kreisbrandrates zur Wahl des Feuerwehrkommandanten
- Anlage 2: Stellungnahme des Kreisbrandrates zur Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten

Beschluss:

1. Der Haupt-, Finanz und Wirtschaftsausschuss bestätigt nach Art. 8 Abs. 4 S. 1 Bay. Feuerwegesetz (BayFwG) Herrn Hannes Degen als Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Neubiberg.
2. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Bestätigung von Herrn Hannes Degen zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Neubiberg auszufertigen.
3. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss bestätigt nach Art. 8 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 Bay. Feuerwegesetz (BayFwG) Herrn Marcel Creydt als 1. stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Neubiberg unter der auflösenden Bedingung, dass er die Lehrgänge für „Leiter einer Feuerwehr“ und „Zugführer“ innerhalb eines Jahres mit Erfolg besucht.
4. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Bestätigung von Herrn Marcel Creydt zum 1. stellvertretenden Kommandanten der unter Nr. 3 genannten auflösenden Bedingung auszufertigen.

Beschlossen



Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	10
Ja:	10
Nein:	0

5 Anfragen und Verschiedenes

Ohne Anfall

Vorsitzender:

gez.
Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

gez.
Robert Thonicke